

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

#### § 9

#### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.

#### § 10

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Satzungsänderung beschlossen in der Versammlung im September 1987 zu Berlin.



## SATZUNG

### des Vereins Wassersportfreunde Blau-Weiß Tiefwerder e. V.

#### § 1

#### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Wassersport zu fördern und der Erholung zu dienen.

Religiöse und politische Zwecke sind dem Verein fremd.

#### § 2

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

*Wassersportfreunde Blau-Weiß Tiefwerder e. V.*

Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau (Tiefwerder).

Der Stander des Vereins zeigt die Farben blau – weiß senkrecht verlaufend mit den Buchstaben *WT*.

#### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied können alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen werden; Minderjährige nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Die Anmeldung zur Aufnahme ist persönlich an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Austritt,
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied binnen einer Ausschußfrist von einem Monat Einspruch einlegen, der in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

#### § 4 Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt ab 1. Januar 1988 DM 50,00. Für Jugendliche bis zu 18 Jahren DM 30,00. Er ist jährlich an den Kassenwart oder an die von diesem benannte Stelle im 1. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beirat von mindestens 5 Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Hinderungsfall sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende Mai einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem gesamten Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der gesamte Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.